



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5316-308 „Krausebachtal bei Großaltenstädten“

Gültig ab 2011

Wetzlar, den 19.07.2010

FFH-Gebiet: 5316-308 „Krausebachtal bei Großaltenstädten“

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/Gemeinde:	Hohenahr
Gemarkung:	Großaltenstädten
Größe:	11,7 ha (einschl. Erweiterungsflächen)
NATURA 2000-Nummer:	5316-308

Gutachter:	Landschaft und Vegetation
Datum der Grunddatenerhebung:	Oktober 2006

Erstellung des Maßnahmenplanes:	2009/2010
---------------------------------	-----------



Inhalt

1. EINFÜHRUNG	3
2. GEBIETSBESCHREIBUNG.....	4
2.1. KURZCHARAKTERISTIK	4
2.2. GEOGRAFISCHE LAGE, KLIMA, BÖDEN UND ENTSTEHUNG DES GEBIETES	4
2.3. POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN	6
2.4. ERLÄUTERUNG AKTUELLER UND FRÜHERER NUTZUNGEN	6
3. LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE	7
3.1. LEITBILD.....	7
3.2. ERHALTUNGSZIELE	7
3.3. ERHALTUNGSZUSTAND DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND POPULATIONEN	8
3.4. ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN	8
3.5. ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATIONEN	8
4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	9
4.1. BEEINTRÄCHTIGUNG UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT	9
4.2. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II	9
5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG	11
5.1. MAßNAHMEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN	11
5.2. MAßNAHMEN AUF NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN.....	13
6. PLANUNGSJOURNAL	14
7. MAßNAHMENKARTEN	16
8. LITERATUR	26

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Das FFH- Gebiet „**Krausebachtal bei Großaltenstädten**“ umfasst das als Wiesen und Weiden genutzte Grünland, vereinzelte Ackergrundstücke und Hochwald südöstlich von Großaltenstädten an einem Seitenarm des Krausebaches mit einer Größe von rd. 11,7 ha.

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet an die EU. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

Der relativ kleine Grünlandkomplex:

- beherbergt eine sehr große Vielfalt von Biotop- und Vegetationstypen,
- ist ausgesprochen artenreich,
- besteht vorwiegend aus gut entwickelten Mähwiesen mit Feuchtwiesen und Seggen-Rieden.

Das Gebiet wird durch Rechtsverordnung vom 16.01.2008 rechtsförmlich gesichert. Die NATURA 2000-Verordnung enthält die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Bewirtschaftungsplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro Landschaft und Vegetation, Frahm-Jaudes und Maiweg (Stand: Okt. 2006). Auf dieser Basis wird der Maßnahmenplan erstellt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland (EU-Code 6230)),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (EU-Code 6410),
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510),

sowie

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes anhand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1. Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Gladenbacher Bergland“ und zum größten Teil in der Untereinheit „Krofdorfer Forst“ (Nr. 320.05 n. Klausling 1974).

2.2. Geografische Lage, Klima, Böden und Entstehung des Gebietes

Die Höhenlage des Gebiets liegt zwischen 305 und 330 m ü. NN und somit in der collinen Stufe. Es wird in der Wuchsklimagliederung als „ziemlich kühl“ eingestuft. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 7-8 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 750-800 mm.

Der geologische Untergrund besteht vorwiegend aus pleistozänem Solifluktionsschutt, Lößlehm und Löß.

In urgeschichtlicher Zeit waren vermutlich Erzvorkommen ein wichtiger Anlass zur Besiedlung des Lahn-Dill-Berglandes, einer für landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Region (Nowak 1988). Der Bergbau wurde in jüngerer Geschichte zum Haupteinkommen der Landwirte. In Folge des in der Region geltenden Realerbteilungsrechtes kam es zu Besitz- und Flurzersplitterung und es entwickelte sich eine klein- und kleinstbäuerliche Agrarstruktur.

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet wie folgt:

- 75 % Grünland feuchter und wechselfeuchter Standorte,
- 20 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte,
- 2 % Nadelwald,
- 1 % Gewässer,
- 2 % sonstiges (z.B. Wege).

Die vorhandenen Lebensraumtypen gehen aus nachfolgender Karte 1 der Grunddatenerhebung (Landschaft und Vegetation, 2006) hervor:



FFH-Grunddatenerhebung 2002/2006
Gebiet 5316-308 Krausebachtal bei Großaltenstädten

Karte 1: FFH - Lebensraumtypen in Wertstufen inklusive Lage der Dauerbeobachtungsfleichen

FFH-Grunddatenerhebung, Gebiet 5316-308
Karte 1: FFH - Lebensraumtypen in Wertstufen inklusive Lage der Dauerbeobachtungsfleichen

Erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen
 Oktober 2006

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ingrid E. Fritsch-Juchacz, Dipl.-Ing. Gerd Mehnert, Dipl.-Ing. apl. Jutta Kater (2002)
Kartenbearbeitung: Dipl.-Ing. Andreas Fuchs
Mitgestaltungsbeleg: Arbeitskreis Landschaftlicher der Hessischen Verwaltung für Regionalentwicklung, Statistik und Planung

Landschaft und Vegetation
 Fachbereich 6 Raum- & Umweltplanung
 Abteilung 5.1
 Kartographie, Planung, Analyse
 Kriemhild 3, 38224 Kormann
 Tel. 0422283064 Mail: lv@lwa.niederrhein.de

2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Großaltenstädten der Gemeinde Hohenahr innerhalb des Lahn-Dill-Kreises.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für die Erstellung des Maßnahmenplans ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplans erfolgt gem. § 33 (3) HENatG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

2.4. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde in großem Umfang Ackerbau betrieben (Nowak 1988). Bedingt durch die Besitzerteilung wurde auf kleinen Parzellen und häufig auf für Ackerbau wenig geeigneten Berggrücken und Kuppenlagen gewirtschaftet. Die ungünstigen Standorte wurden großflächig als Hutungen genutzt, die sich meist in Gemeindebesitz befanden. Wälder nahmen geringere Flächen ein als heute. Sie wurden beispielsweise als Waldweide oder zur Holzkohleherstellung genutzt. Die Mehrzahl der Landwirte war in Bergbau oder Metallverarbeitung tätig.

Mit der industriellen Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Industrie. Dadurch wurde die Landwirtschaft mehr und mehr zur Nebenerwerbs- und Selbstversorgungslandwirtschaft und in traditioneller Form mit geringem Betriebsmitteleinsatz weitergeführt.

Mit steigendem Lebensstandard und hoher Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der Industrie setzte Ende der 50er Jahre ein Rückgang der Landnutzung im Lahn-Dill-Bergland ein. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde großflächig aufgegeben. Die Flächen fielen brach oder wurden aufgeforstet, Ackerflächen wurden teilweise zu Grünland umgewandelt. Auch die Hutennutzung wurde eingestellt.

Während die feuchten Böden des Auenbereichs in dem kleinen Tälchen traditionell als zweischürige Heuwiesen genutzt wurden, standen die höher gelegenen trockeneren Standorte teilweise bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts unter Ackernutzung. Diese wurden ohne Einsaat zunächst der Heuwirtschaft zugeführt, gleichzeitig sind etliche feuchte, mit Schleppern nicht zu bearbeitende Wiesen brach gefallen. Seit etwa 2000 werden die Grünlandflächen zunehmend mit Pferden beweidet.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Anhang I- Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Leitbild für das Natura-2000-Gebiet ist ein durch extensive Nutzung geprägter Komplex artenreicher magerer Heuwiesen mit differenzierten, den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden edaphischen Standortverhältnissen ohne Düngung sowie die Wiederherstellung verbrachter Grünlandlebensräume.

Das Gelände repräsentiert die unter traditioneller Nutzung entstandene Vegetation und Artenvielfalt eines Wiesengebietes im kleinbäuerlich geprägten Lahn-Dill-Bergland und ist Bestandteil des kohärenten Netzes von Natura-2000-Schutzgebieten.

3.2. Erhaltungsziele

Für die Erhaltung des Gebietes sind sowohl für die Lebensraumtypen 6230 (montane Borstgrasrasen), 6410 (Pfeifengraswiesen) als auch 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) maßgebend:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts • Erhaltung des Wasserhaushalts • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Für die Erhaltung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind maßgebend:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.3. Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Populationen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand A	Erhaltungszustand B	Erhaltungszustand C
6230	Borstgrasrasen montan			0,37 ha = 3,16%
6410	Pfeifengraswiesen		0,25ha = 2,14%	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen		4,36 ha = 37,26%	

%-Angaben beziehen sich auf die Gesamtfläche des Gebietes

EU Code	Art	Populationszustand	Erhaltungszustand
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ca. 101-250 Exemplare	C

Erläuterung zum Erhaltungszustand in den Tabellen:

A = hervorragender Erhaltungszustand (vgl.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2006)

B = guter Erhaltungszustand

C= mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Als Anhang II-Art wurden während der Grunddatenerhebung nur 5 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen, so dass nur eine rel. individuenarme Population im Gebiet zu vermuten ist. Als Habitat dient der FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen, in noch stärkerem Maße sind die Falter aber auf die ausgedehnten Feuchtwiesen im Gebiet angewiesen.

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand ist	Erhaltungszustand Soll 2013-2018	Erhaltungszustand Soll langfristig
6410	Pfeifengraswiesen	B	B	A
6230	Borstgrasrasen montan	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	A

3.5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen

EU Code	Art	Erhaltungszustand ist	Erhaltungszustand Soll 2013-2018	Erhaltungszustand Soll langfristig
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	B	B

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen.

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen „Pfeifengraswiese“ und „Magere Flachland-Mähwiesen“ werden durch Beweidung (Trittbelastung), Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag (Düngung, Tierdung) und Narbenschäden durch Wildschweine potenziell bedroht bzw. gefährdet. Umgekehrt entstehen insbesondere durch eine zu geringe Nutzung bzw. die vollständige Nutzungsaufgabe Beeinträchtigungen durch Vergrasung, Verbuschung oder Florenverfälschungen.

Der Offenlandlebensraumtyp „Borstgrasrasen“ ist durch Verbrachung, Verbuschung und Verdichtung vor allem durch Tritt bei Pferdebeweidung gefährdet.

Die entsprechenden Beeinträchtigungen sind der nachfolgenden Karte 5 der Grunddatenerhebung (Landschaft und Vegetation, 2006) zu entnehmen.

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung ^{*)}	Art der Störung ^{*)}	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes ^{*)}
6230	Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ fehlende Mahd ➤ unregelmäßige Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Narbenschäden durch Wildschweine
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tritt, Verdichtung ➤ Verbrachung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beweidung mit Pferden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naherholung ➤ Narbenschäden durch Wildschweine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tritt, Verdichtung ➤ Verbrachung ➤ Verfilzung ➤ Aufforstung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Nutzung ➤ nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Überdüngung) ➤ Beweidung mit Pferden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naherholung ➤ Narbenschäden durch Wildschweine

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II

EU Code	FFH Anhang II-Art	Art der Beeinträchtigung	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> ➤ falscher Mahdzeitpunkt ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Nutzung auf Vermehrungshabitaten ➤ Bodenverdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Narbenschäden durch Wildschweine

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar erfolgen.

5.1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

5.1.1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Diesem Maßnahmentyp werden all diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeordnet, die weder als Lebensraumtypen noch als Habitatflächen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einzustufen sind.

Besondere Nutzungsanforderungen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis durch Mahd oder Beweidung genutzt werden. Die Flächen liegen im nordwestlichen Hangbereich und in der Aue am östlichen Rand des FFH-Gebietes und sind auf der Karte „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ mit dem **Maßnahmencode 16.01.** abgebildet. Sie umfassen ca. 0,96 ha.

5.1.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands B (EZ B) von Lebensraumtypen und der Habitatflächen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp sind alle Flächenareale mit den Grünland-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ und Pfeifengraswiesen“ im EZ B (rudimentärer Anteil sogar EZ A) sowie Flächen mit Maculinea Vorkommen zusammengefasst (rd.0,42 ha) und mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.** in der Karte „**Mahd mit bestimmten Vorgaben**“ dargestellt.

Hier gilt es zum Schutz der Schmetterlinge auch den Früh-Spät-Mahd-Rhythmus zu berücksichtigen. Die Vermehrungshabitate von Maculinea nausithous sollten vor dem 15. Juni gemäht werden, die zweite Mahd nicht vor Anfang September.

Witterungsbedingt können sich die festgelegten Mahdtermine verschieben. Unbedingt zu vermeiden ist jedoch eine Mahd im Juli oder August. Denkbar ist auch das Stehenlassen von Randstreifen/Saumstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart und bei der zweiten Mahd mitgenutzt werden können. Ob das Mähgut allerdings noch sinnvoll zu verwerten ist, ist fraglich.

Eine zweite Nutzung ist aus botanischer Sicht wünschenswert. Sollte aufwuchsbedingt kein Spätschnitt möglich sein, kann eine Beweidung mit Schafen erfolgen, da die Fruchtstände nicht vollständig abgefressen werden und noch genügend Individuen verbleiben. Eine Beweidung mit Pferden sollte unterbleiben, ebenso jegliche Düngergabe.

Die ebenfalls im Westen gelegenen Hangbereiche mit „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (EZ B) ohne Anhang II-Arten sind mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01.01** auf der Karte „**Einschürige Mahd**“ dargestellt. Sie umfassen davon den östlichen Teilbereich mit rd. 0,3 ha. Die optimale Pflege ist die Heuwiesennutzung ohne Düngung. Je nach Wüchsigkeit des Standortes und Witterungsverlauf ist die ein- oder zweimalige Nutzung angezeigt. Die erste Nutzung sollte als Mahd bis Mitte Juni erfolgen. Eine zweite Nutzung ist generell zulässig. Sie kann als Mahd oder auch als Beweidung mit Schafen erfolgen, jedoch möglichst erst 2 Monate nach der ersten Nutzung und möglichst nur auf trockenem Boden und mit kurzer Besatzzeit.

5.1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von Lebensraumtypen mit derzeit ungünstigem EZ C und/oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fällt die westliche Hälfte der bereits oben angesprochenen „Mageren Flachland-Mähwiesen“ mit rd. 0,32 ha, die ebenfalls unter dem **Maßnahmcodes 01.02.01.01**. in die Karte „**Einschürige Mahd**“ einfließt. Die Nutzung sollte wie oben durchgeführt werden.

Den weitaus größten Teil des Gebietes nehmen die „Mageren-Flachland-Mähwiesen“ der Talaue und der Hangbereiche mit stellenweisen Maculinea-Vorkommen des EZ C ein. Die rd. 5,25 ha sind mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01**. in der Karte „**Mahd mit bestimmten Vorgaben**“ dargestellt. Die Bewirtschaftung sollte analog zu den o. a. Bereichen des EZ B erfolgen.

Im südlichen Bereich tritt der Lebensraumtyp „Artenreicher montaner Borstgrasrasen“ auf, der bundesweit stark gefährdet ist. Er umfasst 0,81 ha und erhält auf der Karte „**Beweidung mit Rindern**“, den **Maßnahmcodes 01.02.08.01**. Die bis 2001 stark verbuschte und verbrachte Fläche wurde inzwischen entbuscht und wird seitdem extensiv mit Rindern beweidet. Zur Sicherung des Borstgrasrasens ist die Beweidung aufrecht zu erhalten. Neben der Rinderbeweidung ist auch eine Schafbeweidung in Hute oder Umtriebsweide denkbar. Zufütterung auf dieser Fläche bzw. auf mit eingezäunten Nachbarflächen ist auszuschließen, jegliche Düngung sollte unterbleiben. Eventuell aufkommende Verbuschung ist nach Möglichkeit frühzeitig zu beseitigen.

5.1.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B zu einem hervorragenden EZ A auf LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 4 entfällt)

5.1.5. **Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen, sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)**

Hierunter fallen die an o. a. Borstgrasrasen mit 0,66 ha nördlich angrenzenden Bereiche, die in der Karte „**Beweidung mit Rindern**“ ebenfalls mit dem **Maßnahmencode 01.02.08.01.** entsprechend der angestrebten Bewirtschaftung dargestellt sind. Bei extensiver Beweidung mit Rindern oder Schafen und Vermeidung jeglicher Nährstoffzufuhr könnte sich hier der angrenzende Borstgrasrasen ausdehnen.

Eine Entwicklung zum Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ könnte auch auf den westlich gelegenen Wiesen auf den in der Karte „**Einschürige Mahd**“ mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.01.** dargestellten Bereichen erfolgen. Die optimale Pflege ist auch hierzu die Heuwiesennutzung ohne Düngung. Die Nutzung sollte analog zu o. a. Bereichen des EZ C erfolgen.

Der am westlichen Rand des Gebietes vorhandene Fichtenriegel von rd. 0,33 ha, welcher zu einer Beschattung des angrenzenden Flachmoorbereiches führt, soll entfernt werden. Er ist in die Karte „**Maßnahmen der Biotopgestaltung**“ mit dem **Maßnahmencode 12.** aufgenommen. Die Maßnahme wird im Rahmen eines abgestimmten Gesamtprojektes in diesem Talbereich durch den Eigentümer zu gegebener Zeit erfolgen. Anschließend soll die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

5.1.6. **Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)**

Der obere Teil des Seitentälchens des Krausebaches ist bereits sehr nass, so dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht durchführbar ist. In einem gemeinsamen Projekt der Eigentümer, Bewirtschafter und Verbände ist auf den in den Karten „**Wiedervernässung**“ und „**Mulchen/Mahd**“ mit den **Maßnahmencodes 12.01.01.** bzw. **01.09.01.** dargestellten Flächen eine Wiedervernässung mit anschließender Offenhaltung durch abschnittsweises Mulchen oder Mähen vereinbart. Näheres regelt die entsprechende Planung.

5.2. **Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen**

5.2.1. **Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)**

Asphaltierte Wege und nicht asphaltierte Feldwege von rd. 0,5 ha (Karte „**Sonstiges**“ sind in derzeitigem Zustand zu erhalten (**Maßnahmencode 16.04.**). Bei Sicherungsmaßnahmen des asphaltierten Hauptweges ist darauf zu achten, dass keine allzu starke Entwässerung der benachbarten LRT-Flächen erfolgt.

Der Bachlauf sowie ihm zuführende Gräben (rd. 0,15 ha) sind durch geeignete minimale Sohl- und Ufergestaltung (keine Anpflanzungen) zu erhalten (Karte „**Ufergestaltung**“ u. **Maßnahmencode 04.07.05.**).

6. Report aus dem Planungsjournal*)

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Wiedervernässung	12.01.01.	Vernässung der Fläche, begleitende Maßnahmen	Wiederherstellung/Ausweitung des Flachmoores; evtl. Flächenankauf, Betreuung durch Naturlandstiftung und NABU, begleitende Maßnahmen (z.B. Sohlanhebung)	6	nein	1,71	01-12	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt der Flächen mit Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten durch Mahd	Erhalt des günstigen EZ B der Mageren Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesenbereiche sowie der Maculinea-Habitats durch Mahd; 1. Mahd zw. 15.06. u. 30.06., 2. Nutzung als Mahd oder Beweidung nach dem 01.09.; Pferdebeweidung wird ausgeschlossen	2	ja	0,42	01-12	2012
Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung	12.	Entfernen des Nadelwaldes, Entwicklung zum Lebensraumtyp 6510	Entfernen des Nadelwaldes, Entwicklung zum Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese)	5	nein	0,33	01-12	2015
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	1	ja	0,96	01-12	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt der Flächen mit Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten durch Mahd	Erhaltung der Flachland-Mähwiese und Maculinea-Habitats mit Ziel der Wiederherstellung des EZ B durch zweimalige Nutzung, 1. Nutzung als Mahd zw. 15.06. u. 30.06., 2. Nutzung als Mahd oder Beweidung nach dem 01.09.; Pferdebeweidung wird ausgeschlossen	3	ja	5,25	01-12	2012
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen	Erhalt und Entwicklung der Borstgrasrasen durch extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen	5	ja	0,92	01-12	2012
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	extensive Beweidung mit Rindern	Offenhaltung der weitgehend entbuschten Fläche, Sicherung der artenreichen mon-	3	ja	0,81	01-12	2012

			oder Schafen	tanen Borstgrasrasen durch extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen					
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd nach dem 15. Juni, keine Düngung	Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen mit Ziel der Wiederherstellung des Erhaltungszustandes B durch einschürige Mahd nach dem 15. Juni., Nachbeweidung mit Schafen möglich, keine Pferdebeweidung; keine Düngung	3	ja	0,32	01-12	2012	
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd nach dem 15. Juni, keine Düngung	Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen des Erhaltungszustandes B durch einschürige Mahd nach dem 15. Juni, Nachbeweidung mit Schafen möglich, keine Pferdebeweidung; keine Düngung	2	ja	0,30	01-12	2012	
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd nach dem 15. Juni	Entwicklung zum Lebensraumtyp 6510 (magere Flachland-Mähwiese) durch einschürige Mahd nach dem 15. Juni, Nachbeweidung mit Schafen möglich, keine Pferdebeweidung; keine Düngung	5	ja	0,66	01-12	2012	
Sonstige	16.04.	Beibehaltung der Feldwege	Beibehaltung der Feldwege	1	ja	0,50	01-12	2011	
Ufergestaltung (Böschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	Sicherung des Bachlaufs	Sicherung des Bachlaufs durch geeignete Maßnahmen	3	ja	0,15	01-12	2011	
Mulchen / Mahd	01.09.01.	Pflege der vernässten Fläche durch abschnittsweise Mulchen oder Mahd alle 2 Jahre im Winter	Offenhaltung der vernässten Bereiche durch abschnittsweise Mulchen oder Mahd mind. alle 2 Jahre, Durchführung durch Naturlandstiftung und NABU, Gemeinde	6	ja	1,71	01-12	2011	

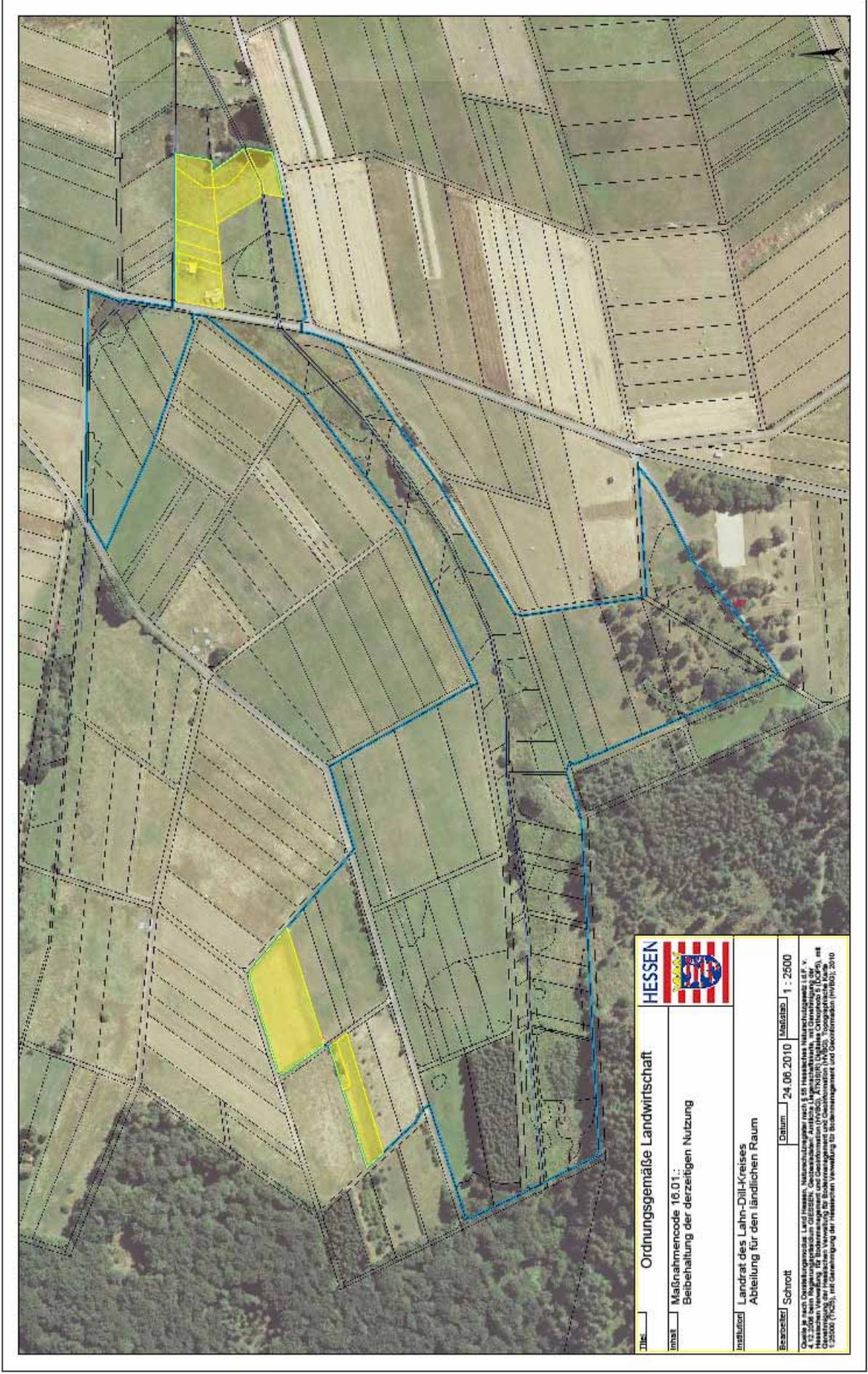
vom 08.07.2010

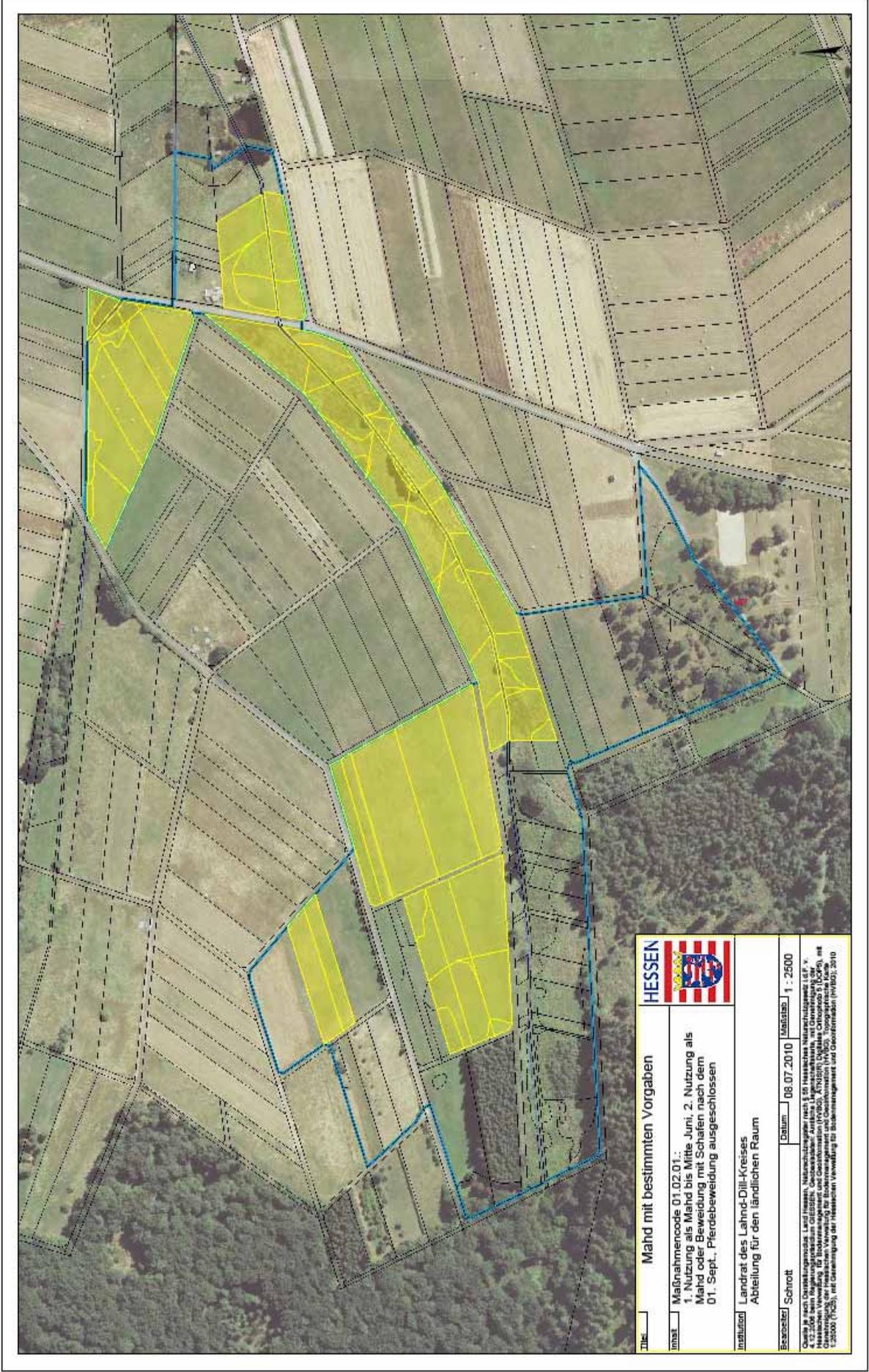
(c) Gtools.net 2001-2009

***) Anmerkung:** Die Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nur unter Vorbehalt zu Stande kommender Pflegeverträge als planungssicher erachtet werden.

7. Maßnahmenkarten

Die nachfolgenden Karten stellen die Abgrenzung der einzelnen in Ziff. 5. beschriebenen Maßnahmen aus dem Planungsjournal dar.





8. Literatur

Landschaft und Vegetation, Jaudes/Maiweg, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Krausebachtal bei Großaltenstädten“: Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, Oktober 2002, (unveröffentlicht).

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes, Sonderheft 2, 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Klausing, O (1974): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200000

Petersen, B., Hauke, U. und Ssymank, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

Rückriem, C. und Roscher, S. (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, H. 22, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 456 S., Bonn-Bad Godesberg.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

Nowak, B. (1988): Die extensive Landwirtschaft im Lahn-Dill-Bergland. Historische und soziale Hintergründe, landschaftsökologische Auswirkungen, Bedeutung für den Naturschutz. Bot. Natursch. Hessen, Beiheft 2: 90-99. Frankfurt (M).